
Vorsitz: Nordmazedonien**1438. PLENARSITZUNG DES STÄNDIGEN RATES**

1. Datum: Donnerstag, 7. September 2023 (im Neuen Saal und über Videokonferenz)

Beginn: 15.05 Uhr
Unterbrechung: 18.20 Uhr
Wiederaufnahme: 10.05 Uhr (Freitag, 8. September 2023)
Schluss: 12.30 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter I. Djundev
E. Mitevski

Vor Eintritt in die Tagesordnung hieß der Vorsitz die neue Ständige Vertreterin Estlands bei der OSZE, I. E. Botschafterin K. Tael, und den neuen Ständigen Vertreter Kasachstans bei der OSZE, S. E. Botschafter M. Tileuberdi, im Ständigen Rat willkommen.

Vorsitz, Russische Föderation (PC.DEL/1106/23 OSCE+)

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DER PRÄSIDENTIN DER PARLAMEN-
TARISCHEN VERSAMMLUNG DER OSZE

Vorsitz, Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (PA.GAL/15/23/Rev.1 OSCE+), Spanien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Ukraine; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra und San Marino) (PC.DEL/1138/23), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1108/23), Georgien (PC.DEL/1169/23 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1147/23 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1107/23), Ukraine (PC.DEL/1167/23), Belarus (PC.DEL/1144/23 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1124/23 OSCE+), Aserbaidshan (PC.DEL/1131/23 OSCE+), Polen (PC.DEL/1122/23 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/1113/23), Kasachstan,

Kirgisistan, Finnland (PC.DEL/1109/23 OSCE+), Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Turkmenistan, Armenien (PC.DEL/1151/23), Kanada (PC.DEL/1128/23 OSCE+)

Punkt 2 der Tagesordnung: DIE FORTGESETZTE AGGRESSION DER
RUSSISCHEN FÖDERATION GEGEN DIE
UKRAINE

Vorsitz, Ukraine (PC.DEL/1166/23), Spanien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Ukraine; dem potenziellen Bewerberland Georgien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Monaco und San Marino) (PC.DEL/1137/23), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1110/23), Kanada (PC.DEL/1129/23), Vereinigtes Königreich, Türkiye (PC.DEL/1145/23 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/1112/23/Corr.1), Schweiz (PC.DEL/1126/23 OSCE+), Russische Föderation

Punkt 3 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE BESTELLUNG DES
EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1460 (PC.DEC/1460) über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Spanien (auch im Namen von Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn und Zypern) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Österreich, Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Vereinigtes Königreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Schweiz (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

- (a) *Fortgesetzte Verbrechen des Regimes in Kyjiw und gefährliche Strategien der westlichen Allianz zur Verschärfung der Spannungen:* Russische Föderation (PC.DEL/1111/23)
- (b) *Die schädlichen Auswirkungen der unrechtmäßigen Sanktionen der Europäischen Union auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:* Russische Föderation (PC.DEL/1115/23), Spanien – Europäische Union

- (c) *Fortgesetzte schwere Verletzungen der OSZE-Verpflichtungen in der menschlichen Dimension durch die baltischen Staaten: Russische Föderation* (PC.DEL/1114/23)
- (d) *Dritter Jahrestag der gefälschten Präsidentenwahl in Belarus: Spanien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Ukraine; sowie mit dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein) (PC.DEL/1139/23), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1117/23), Schweiz (PC.DEL/1125/23 OSCE+), Norwegen (auch im Namen von Island, Kanada und dem Vereinigten Königreich), Belarus (PC.DEL/1143/23 OSCE+)*
- (e) *Internationaler Tag der Opfer des Verschwindenlassens am 30. August 2023: Spanien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Montenegro und Nordmazedonien; dem potenziellen Bewerberland Georgien; sowie mit Monaco) (PC.DEL/1135/23), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1118/23), Vereinigtes Königreich (auch im Namen von Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Island, Kanada, Liechtenstein, Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Ukraine), Russische Föderation (PC.DEL/1120/23), Türkiye (PC.DEL/1148/23 OSCE+), Aserbaidshans (PC.DEL/1132/23 OSCE+), Armenien (PC.DEL/1152/23 OSCE+), Turkmenistan, Griechenland*
- (f) *Fünfzehnter Jahrestag der militärischen Großoffensive der Russischen Föderation gegen Georgien: Georgien (PC.DEL/1150/23 OSCE+), Spanien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Ukraine; dem potenziellen Bewerberland Georgien; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Andorra und San Marino) (PC.DEL/1136/23), Vereinigtes Königreich (auch im Namen von Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Island, Kanada, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, der Slowakei, der Tschechischen Republik, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika) (PC.DEL/1123/23 OSCE+), Ukraine, Türkiye (PC.DEL/1146/23 OSCE+), Moldau, Russische Föderation (PC.DEL/1119/23 OSCE+)*

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Besuch des Amtierenden Vorsitzenden, S. E. B. Osmani, in Usbekistan und Kasachstan am 10. und 11. August 2023: Vorsitz, Kasachstan*
- (b) *Telefongespräch des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, S. E. B. Osmani, mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten Aserbaidshans, S. E. J. Bayramov, am 10. August 2023: Vorsitz*
- (c) *Telefongespräch des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, S. E. B. Osmani, mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten Armeniens, S. E. A. Mirsojan, am 10. August 2023: Vorsitz*

- (d) *Telefongespräch des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, S. E. B. Osmani, mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation, S. E. S. Lawrow, am 30. August 2023: Vorsitz*
- (e) *Konferenz des OSZE-Vorsitzes zum Thema Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung von Frauen am 5. und 6. September 2023 in Tetovo (Nordmazedonien): Vorsitz*
- (f) *Prager Forum 2023 zur Wirtschafts- und Umweltdimension der OSZE am 14. und 15. September 2023: Vorsitz*
- (g) *Schaffung eines Freundeskreises zur Unterstützung des Vorsitzes bei der Lösungsfindung in der offenen Frage des OSZE-Vorsitzes 2024: Vorsitz*

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT DER GENERALESEKRETÄRIN**

keine

Punkt 7 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Parlamentswahl in Polen am 15. Oktober 2023: Polen*
- (b) *Die wichtigsten Aussagen in der Rede des Präsidenten Kasachstans zur Lage der Nation vom 1. September 2023: Kasachstan*
- (c) *Parlamentswahl in der Slowakei am 30. September 2023: Slowakei*
- (d) *Fortgesetzte Diskriminierung russischer Nichtregierungsorganisationen durch den amtierenden Vorsitz der OSZE: Russische Föderation (PC.DEL/1121/23), Ukraine, Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Dienstag, 12. September 2023, um 10.00 Uhr im Neuen Saal und über Videokonferenz



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1460
7 September 2023

GERMAN
Original: ENGLISH

1438. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1438, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1460
BESTELLUNG DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Artikel VIII der Finanzvorschriften vom 27. Juni 1996
(DOC.PC/1/96) betreffend die externe Rechnungsprüfung der OSZE,

Kenntnis nehmend vom Angebot des Rechnungshofs der Republik Österreich
(Rechnungshof Österreich), für die OSZE externe Prüfungsdienste zu erbringen,

unter Hinweis auf die Finanzvorschrift 8.01 über die Bestellung und die Amtszeit des
externen Rechnungsprüfers –

nimmt das freundliche Angebot der Republik Österreich an und bestellt den
Rechnungshof Österreich für den Zeitraum vom 7. September 2023 bis 15. September 2024.

Gemäß der Finanzvorschrift 8.01 werden die Reisekosten und das Tagegeld aus dem
OSZE-Gesamthaushalt vergütet.

PC.DEC/1460
7 September 2023
Attachment 1

GERMAN
Original: FRENCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Spaniens (auch im Namen von Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Österreich, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn und Zypern):

„In Bezug auf den Beschluss des Ständigen Rates über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben.

Wir möchten daran erinnern, dass die Amtszeit des französischen Rechnungshofs (*Cour des comptes*) am 30. April 2023 abgelaufen ist und dass das bisherige Fehlen eines externen Rechnungsprüfers die Organisation in eine schwierige Lage gebracht hat. In diesem Zusammenhang danken wir dem Rechnungshof Österreich herzlich dafür, dass er auf den Aufruf zur Bewerbung um die Nachfolge des französischen Rechnungshofs reagiert hat.

Wir danken dem französischen Rechnungshof erneut dafür, dass er auf Ersuchen Nordmazedoniens als OSZE-Vorsitz Anfang dieses Jahres hin angeboten hat, seine Amtszeit ausnahmsweise um ein weiteres Jahr zu verlängern, auch wenn dieses Angebot im April aufgrund des jeglichen triftigen Grundes entbehrenden Widerstands eines Teilnehmerstaats abgelehnt wurde.

Wir sind überzeugt, dass der Rechnungshof Österreich, eine Institution von internationalem Renommee, seine Aufgaben mit ähnlicher Gründlichkeit und Professionalität wahrnehmen wird wie sein Vorgänger. Wir wissen dieses Angebot umso mehr zu schätzen, als das Jahr 2023 bereits weit fortgeschritten ist und wir uns der Schwierigkeiten wohl bewusst sind, die eine Übernahme dieser Funktion zu einem so späten Zeitpunkt mit sich bringt.

Die Mitgliedstaaten der EU sind zutiefst enttäuscht von der von der Russischen Föderation durchgesetzten Bedingung, die Amtszeit des Rechnungshofs Österreich als externen Rechnungsprüfers auf ein Jahr statt die allgemein übliche Dauer von drei Jahren zu begrenzen.

Wir sind der Ansicht, dass eine Amtszeit von nur einem Jahr in unnötiger und künstlicher Weise eine zusätzliche Einschränkung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des externen Rechnungsprüfers darstellt. Die externe Rechnungsprüfung für eine internationale Organisation ist eine komplexe Aufgabe, die Stetigkeit erfordert und auf einer langfristigen Perspektive beruhen muss. Eine Amtszeit von drei Jahren ist wesentlich für ein angemessenes Monitoring der finanziellen Solidität der Organisation und für deren Stabilität.

Obwohl der Beschluss des Ständigen Rates vorsieht, dass die Amtszeit des externen Rechnungsprüfers am 15. September 2024 enden soll, sind die EU-Mitgliedstaaten daher der Ansicht, dass der Rechnungshof Österreich seine Aufgaben durchaus für drei Jahre, beginnend im Jahr 2023, wahrnehmen sollte. Die EU-Mitgliedstaaten betonen, dass dieser Beschluss des Ständigen Rates keinen Präzedenzfall für künftige Beschlüsse ähnlicher Art darstellen darf.

Wir ersuchen, diese interpretative Erklärung dem Beschluss beizufügen und sie in das Journal der heutigen Sitzung aufzunehmen.“

Danke.“

PC.DEC/1460
7 September 2023
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem sich die Russische Föderation dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers angeschlossen hat, möchte sie Folgendes festhalten.

Wir danken dem französischen Rechnungshof (*Cour des comptes*) für seine professionelle, unparteiische und politisch neutrale Arbeit in seiner Funktion als externer Rechnungsprüfer der OSZE im Zeitraum 2020 – 2023. Wir vertrauen darauf, dass sein Nachfolger in diesem Amt, der Rechnungshof Österreich, sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben strikt an dieselben Grundsätze halten wird.

Unter den gegenwärtigen Umständen, in denen die Organisation in ihrer Tätigkeit mit einer beträchtlichen politischen und finanziellen Instabilität konfrontiert ist, ist unserer Auffassung nach die Erteilung des Mandats für den externen Rechnungsprüfer nur für ein Kalenderjahr möglich. Eine solche Option steht in vollem Einklang mit der Finanzvorschrift 8.01 der OSZE, wonach es ausschließlich dem Ständigen Rat vorbehalten ist, die Amtszeit für die Erbringung der externen Rechnungsprüfung festzulegen. Wir betonen, dass dies nichts mit der österreichischen Bewerbung zu tun hat, die heute gebilligt wurde.

Wir gehen davon aus, dass die Möglichkeit einer Verlängerung des Mandats des neuen externen Rechnungsprüfers für einen weiteren Zeitraum im nächsten Jahr unter gebührender Berücksichtigung aller Begleitumstände in Betracht gezogen könnte.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und als Anhang in das Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates aufzunehmen.“

PC.DEC/1460
7 September 2023
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchte ich die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben. Ich gebe diese Erklärung im Namen der Vereinigten Staaten ab.

Die Vereinigten Staaten möchten der österreichischen Delegation und dem Rechnungshof Österreich ihre Anerkennung für ihr Angebot aussprechen, für die OSZE externe Prüfungsdienste zu erbringen. Der externe Rechnungsprüfer spielt eine entscheidende Rolle für das reibungslose Funktionieren dieser Organisation.

Wir bedauern daher zutiefst, dass die Russische Föderation das großzügige Angebot Österreichs, für eine dreijährige Amtszeit als externer Rechnungsprüfer der OSZE zu fungieren, abgelehnt hat. Eine einjährige Amtszeit, wie von Russland vorgeschlagen, ist ineffizient. Sie verschärft die finanzielle Instabilität dieser Organisation und widerspricht dem Geist der Finanzvorschrift 8.01, die besagt, dass die ‚Bestellung normalerweise für drei Jahre erfolgt‘.

Außerdem ist die Bestellung technischer Natur. Wir bedauern, dass Teilnehmerstaaten technische Entscheidungen zu politischen Zwecken missbrauchen. Es liegt in der Verantwortung aller Teilnehmerstaaten, sich im Interesse der Organisation rasch um die Bestellung eines externen Rechnungsprüfers zu bemühen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche höflich um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und Aufnahme in das Journal des Tages.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

„Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender, und ich möchte zunächst unserem Amtierenden Vorsitzenden für seine Führungsstärke bei der Lösungsfindung in dieser Frage unter herausfordernden Umständen danken.

Im Zusammenhang mit dem soeben verabschiedeten Beschluss des Ständigen Rates über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchte das Vereinigte Königreich die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Das Vereinigte Königreich dankt dem Rechnungshof Österreich für sein Angebot, für die OSZE externe Prüfungsdienste zu erbringen. Wir sind der Ansicht, dass das Amt des externen Rechnungsprüfers eine äußerst wichtige technische Funktion für die Arbeit der Organisation darstellt, und bedauern zutiefst die isolierte Haltung Russlands, sich dem Konsens über die Ermöglichung einer vollen Amtszeit von drei Jahren gemäß gängiger Praxis nicht anzuschließen. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, dass die Amtszeit des externen Rechnungsprüfers drei Jahre beträgt, im Einklang mit der Finanzvorschrift 8.01, die eindeutig besagt, dass ‚die Bestellung normalerweise für drei Jahre erfolgt, sofern der Ständige Rat nichts anderes beschließt‘.

Die Russische Föderation hat die Einigung über diesen technischen Beschluss verzögert und eine volle Amtszeit von drei Jahren verhindert, weil es in der OSZE ihrer eigenen Aussage zufolge ‚kein business as usual mehr‘ gibt. Dies ist eine eindeutige Politisierung einer technischen und essentiellen Governance-Aufgabe. Auch wenn wir diesen Beschlusssentwurf heute unterstützen, möchte ich klarstellen, dass wir einer Amtszeit von einem Jahr zustimmen, weil wir eine rasche Bestellung eines voll qualifizierten externen Rechnungsprüfers sicherstellen wollen, insbesondere nach einer viermonatigen Unterbrechung. Dies sollte jedoch kein Präzedenzfall sein. Ich möchte die Besorgnis des Vereinigten Königreichs unterstreichen, dass es nicht effizient ist, sich jedes Jahr neu auf einen externen Rechnungsprüfer einigen zu müssen. Eine dreijährige Amtszeit würde es dem externen Rechnungsprüfer erlauben, seine Aktivitäten klar zu planen und die Organisation kennen zu lernen, sowie für Berechenbarkeit, Planungssicherheit und Nachhaltigkeit sorgen. Wir fordern die Russische Föderation daher eindringlich auf, ihre restriktive und politische Taktik – die leider inzwischen Teil eines umfassenderen Verhaltensmusters ist, mit dem sie

versucht, die Arbeit dieser Organisation zu stören – aufzugeben und 2024 eine Rückkehr zu einer Bestellung für drei Jahre zu ermöglichen.

Ich bitte darum, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beifügen zu lassen.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1460
7 September 2023
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Schweiz:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchte die Schweiz im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE folgende interpretative Erklärung abgeben.

Durch seine unabhängigen und unparteiischen Beobachtungen hat der externe Rechnungsprüfer eine wichtige Aufsichtsfunktion im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Organisation. Wir danken der französischen *Cour des comptes* für die professionelle Arbeit, die sie während ihrer dreijährigen Amtszeit geleistet hat.

Wir möchten dem Rechnungshof Österreich für sein Angebot danken, die externen Prüfungsdienste für die OSZE zu übernehmen. Wir danken auch Österreich für seine erfolgreichen Bemühungen.

Während wir uns dem Konsens über den vorgelegten Beschluss zwar angeschlossen haben, bedauern wir doch, dass wir keinen Konsens über eine dreijährige Amtszeit des Rechnungshofs Österreich finden konnten. Wir sind der Ansicht, dass die in der Finanzvorschrift 8.01 vorgesehene Bestellung für drei Jahre der Notwendigkeit entspricht, Stabilität und Kontinuität in Bezug auf die Verwaltung und das Management der OSZE zu gewährleisten. Ein jährlicher Wechsel des externen Rechnungsprüfers entspricht nicht der internationalen Praxis und bringt einen zusätzlichen und unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung.

PC.DEC/1460
7 September 2023
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„In Bezug auf die Verabschiedung des Beschlusses über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers gibt Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE ab.

Kanada dankt dem Rechnungshof Österreich für sein freundliches Angebot, als externer Rechnungsprüfer der OSZE zu fungieren.

Wir danken auch dem Vorsitz für die harte Arbeit, die er bei der Aushandlung und Vorbereitung des uns zur Prüfung vorgelegten Beschlusses geleistet hat.

In Anbetracht der entscheidenden Bedeutung des externen Rechnungsprüfers für die OSZE unterstützt Kanada den vom Vorsitz vorgeschlagenen überarbeiteten Beschluss, den Rechnungshof Österreich beginnend mit dem heutigen Datum für ein Jahr mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Wir bringen unsere Enttäuschung über die Entscheidung der Russischen Föderation zum Ausdruck, den Konsens über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers für drei Jahre, wie vom Vorsitzenden ursprünglich vorgeschlagen, zu brechen. Die Russische Föderation hat keinen triftigen Grund, eine Bestellung für drei Jahre zu blockieren.

In vielen internationalen Organisationen liegen die Amtszeiten für gewöhnlich zwischen drei und sechs Jahren oder innerhalb einer Bandbreite, die bei mindestens zwei Jahren beginnt. Bestellungen für ein Jahr entsprechen nicht den bewährten Verfahren.

Im ersten Jahr muss das Personal jeweils viel Zeit darauf verwenden, dem externen Rechnungsprüfer beim Verständnis der Geschäftsabläufe der Organisation zu helfen. Das kann den Arbeitsalltag stören, und das Personal dieser Organisation ist – seien wir ehrlich – doch bereits mit der Verwaltung der monatlichen Mittelzuteilung zur Aufrechterhaltung der jeweiligen Programme überlastet. Da kann es eine zusätzliche administrative Belastung nicht gebrauchen.

Längere Verträge sind in der Regel auch attraktiver, wodurch sich die Zahl der verfügbaren Bewerber vergrößert und mehr Auswahlmöglichkeiten mit einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis zur Verfügung stehen.

Im gegenwärtigen fiskalischen Umfeld sollten wir nach einer effizienteren Nutzung unserer Ressourcen trachten. Die politischen Launen Russlands behindern uns in dieser Organisation dabei, intelligenter zu arbeiten und bestmöglich von den uns zu Gebote stehenden Ressourcen zu profitieren.

Kanada ersucht darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss als Anlage beizufügen.

Danke.“